



Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 25.02.2019

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 25.02.2019 wird bezüglich der Verbringungsregelungen (Hinweise Ziffer 2.2.2.) sowie der Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR wie folgt geändert:

Hinweise Ziffer 2.2.2.:

„Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	Bei Rindern: • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank • Wiederholungsimpfungen jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt • Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen ODER • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-TierDatenbank • negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung



		Bei Schafen/Ziegen: • Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen (die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten) • Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zusätzlich ist die anhängende tierärztliche Impfbescheinigung (Einzeltiere, Wanderschafherden) mitzuführen • Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen – Bestätigung auf der Tierhaltererklärung!
2	Kälber (bis zum Alter von 3 Monaten) von geimpften Mutterkühen	• Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers (gültiger Impfschutz vor der Belegung = Grundimmunisierung 24 Tage vor Belegung abgeschlossen) mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank • Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt • Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben UND • Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet ODER • Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh vor dem Abkalben nach Angaben des Impfstoffherstellers (= vier Wochen vor Abkalben abgeschlossen) mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank • Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben



		UND • Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit negativem Ergebnis auf eine BTV-Infektion innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen UND • Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet
3	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz	Antikörper wurden in Blutproben (Serum oder EDTA-Blut) zweimal nachgewiesen 1. Test: 60 bis 360 Tage vor Verbringen 2. Test: innerhalb von 7 Tagen vor Verbringen ODER einmaliger BTV-Antikörper-Nachweis aus Blutproben (Serum oder EDTA-Blut): 30 Tage vor Verbringen + Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (EDTA-Blut!) innerhalb 7 Tagen vor Verbringen negativ
4	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	• Ausschließliche Verbringung zur Schlachtung UND • Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet: • Bestätigung der Freiheit von Anzeichen der Blauzungenkrankheit • Diese ist dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben • Das Sammeln von Schlachttieren aus mehreren Betrieben innerhalb der Restriktionszonen ist zulässig, sofern entsprechende Tierhaltererklärungen für alle transportierten Tiere vorliegen

Hinweise zur BTV-Untersuchung:

Die Untersuchungen für das Verbringen empfänglicher Tiere aus BT-Restriktionszonen in freie Gebiete sind Handelsuntersuchungen. Dem Tierhalter steht daher die Wahl der Einrichtung (neben dem LGL auch private Labore) für diese Untersuchungen grundsätzlich frei.

Labore, die Handelsuntersuchungen auf BT anbieten, müssen für die Anwendung des Diagnoseverfahrens akkreditiert sein und vom nationalen Referenzlabor (FLI) zugelassene



Diagnostika verwenden. Sollte BTV-Genom in untersuchten Handelsproben nachgewiesen werden, ist das LGL zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.“

2. Die Verbringungsregelungen unter Ziffer 2.2.2. treten ab dem 18.05.2019 (Verbringungstag) in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Augsburg, 10.05.2019

Keilhofer
Regierungsamtmann

HINWEIS

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Betroffener in Betracht kommt, während der Dienstzeiten auf Zimmer 137 des Landratsamtes Augsburg eingesehen werden. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Verfügung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Augsburg.